

# TEIL B

## TEXT

### 1. HÖHENLAGE DER GEBÄUDE

OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN FÜR

EINGESCHOSSIGE WOHNGEBÄUDE	HÖCHSTENS	0,55 m,
ZWEIGESCHOSSIGE REIHENHÄUSER	"	0,55 m,
EINGESCHOSSIGE NICHTWOHNGEBÄUDE	"	0,20 m

ÜBER ZUGEORDNETER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE.

### 2. EINFRIEDIGUNGEN

AN DEN VERKEHRSFLÄCHEN BIS 0,80 m HÖHE,

AN DEN NACHBARGRENZEN BIS 1,20 m HÖHE,

AN DEN NACHBARGRENZEN

BEI REIHENHÄUSERN BIS 0,60 m HÖHE ZULÄSSIG.

### 3. LANDSCHAFTSGÄRTNERISCHE FESTSETZUNGEN

DER VORHANDENE BAUMBESTAND IST ZU ERHALTEN.

BEI NEUANPFLANZUNGEN SIND STANDORTGERECHTE

LAUBHOLZARTEN DER NATÜRLICHEN PFLANZENGESSELLSCHAFTEN  
ZU VERWENDEN.

JEDLICHER EINGRIFF BEDARF DER ZUSTIMMUNG DES GARTEN-  
UND FRIEDHOFSAMTES.